

ALLGEMEINE EINKAUF-, AUFTRAGS- UND (UNTER-) VERGABEBEDINGUNGEN STAHL

Allgemeine Einkaufs-, Auftrags- und (Unter-)Vergabebedingungen der Stahl Parent B.V., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts, mit Sitz in Waalwijk und der mit ihr in einer Gruppe organisatorisch verbundenen juristischen Personen und Gesellschaften, hinterlegt bei der Rechtbank Zeeland-West-Brabant unter der Nummer 25/2020.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs-, Auftrags- und (Unter-)Vergabebedingungen (nachfolgend bezeichnet als: „**Allgemeinen Einkaufsbedingungen**“) finden stets Anwendung auf alle Anfragen, Angebote und Verträge, bei denen die Stahl Parent B.V. und/oder mit ihr in einer Gruppe organisatorisch verbundene juristische Personen und Gesellschaften oder ihre Rechtsnachfolger, die sich auf diese berufen, (nachfolgend bezeichnet als: „**STAHL**“) als Käufer von Gütern, Waren und/oder als Auftraggeber für die Ausführung von Werk- oder Dienstleistungen auftreten (nachfolgend bezeichnet als: „**Vertrag**“).
- 1.2 Artikel 1 bis einschließlich 19 dieser Bedingungen finden Anwendung auf alle gegenüber STAHL unterbreiteten Angebote und alle mit STAHL geschlossenen Verträge, die sich daraus ergeben können. Haben diese Angebote oder Verträge (unter anderem) die (Unter-)Beauftragung von Werk- und/oder Dienstleistungen zum Gegenstand, finden daneben Artikel 20 bis einschließlich 23 dieser Bedingungen (ebenfalls) Anwendung.
- 1.3 Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur bindend, wenn und soweit ein autorisierter Vertreter von STAHL diese schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin bestätigt hat.
- 1.4 Unter „**Auftragnehmerin**“ wird in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen verstanden: jede (juristische) Person, die mit STAHL einen Vertrag über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren und/oder die Ausführung von Arbeiten im Rahmen des Geschäftsbetriebs von STAHL geschlossen hat oder schließen möchte, ebenso wie ihre Vertreter, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolger im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge.
- 1.5 Die Anwendbarkeit etwaiger durch die Auftragnehmerin verwendeter allgemeiner Verkaufs-, Liefer-, Werkleistungs-, Dienstleistungs- und anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen unabhängig von deren Bezeichnung weist STAHL ausdrücklich zurück.
- 1.6 Unter „**schriftlich**“ wird in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch elektronischer Datenverkehr, wie etwa eine E-Mail, verstanden.
- 1.7 STAHL ist befugt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen einseitig zu ändern. Änderungen treten acht (8) Kalendertage nach dem Datum, an dem STAHL der Auftragnehmerin die geänderten Bedingungen zugesandt hat, in Kraft. Wenn die Auftragnehmerin die geänderten Bedingungen nicht akzeptiert, ist STAHL befugt, zwischen STAHL und der Auftragnehmerin geschlossene Verträge aufzulösen beziehungsweise zu kündigen.
- 1.8 Aus den in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwendeten (Unter-)Überschriften können keinerlei Rechte abgeleitet werden. Die Zwischenüberschriften lassen unberührt, dass jeder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwendete (Unter-)Artikel einen eigenständigen Inhalt und eine eigenständige Gültigkeit besitzt.
- 1.9 Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch in einer anderen Sprache als Niederländisch aufgestellt worden sind, ist bei Streitigkeiten bezüglich der Auslegung von Bestimmungen oder Begriffen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen stets die Bedeutung der niederländischen Fassung ausschlaggebend.
- 1.10 Auf die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, den Vertrag und daraus resultierende Verträge finden die Bestimmungen der Internationalen Handelskammer in Paris (Incoterms 2020) entsprechende Anwendung.

2. Angebote, Aufträge und Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Auf Anfrage von STAHL unterbreitet die Auftragnehmerin ein Angebot, das nicht widerrufen werden kann. Die Auftragnehmerin hält sich für die Dauer von 6 Monaten an ihr Angebot gebunden. Die in diesem Artikel 2.1 genannte Anfrage von STAHL ist nicht bindend und stellt lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar.
- 2.2. Ein Vertrag ebenso wie dessen Änderungen oder Ergänzungen kommen zwischen STAHL und der Auftragnehmerin nur zustande (i) nach Unterzeichnung eines Vertrags durch beide Parteien, (ii) auf die in Artikel 2.4 der Einkaufsbedingungen beschriebene Weise, (iii) nach schriftlicher Annahme eines Angebots durch einen autorisierten Vertreter von STAHL oder (iv) - abweichend von der Regelung im letzten Satz des vorstehenden Artikels 2.1 - nach einer umgehenden vorbehaltlosen schriftlichen Annahme eines Auftrags durch die Auftragnehmerin oder (v) mündlich, wenn und soweit ein autorisierter Vertreter von STAHL diesen mündlichen Vertrag schriftlich bestätigt hat. In den in Ziffer (i) und (ii) genannten Fällen wird davon ausgegangen, dass der Inhalt des Vertrags und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Bedingungen und Bestimmungen der Lieferung(en) vollständig und richtig wiedergeben. In dem in Ziffer (iii) genannten Fall wird davon ausgegangen, dass der Inhalt des Angebots, soweit dieses Angebot durch einen dazu befugten Vertreter von STAHL schriftlich angenommen wurde, und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Bedingungen und Bestimmungen der zwischen den Parteien vereinbarten Lieferung vollständig und richtig wiedergeben, in dem in Ziffer (iv) genannten Fall wird davon ausgegangen, dass der Inhalt der Bestellung und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Bedingungen und Bestimmungen der Lieferung vollständig und richtig wiedergeben, und in dem in Ziffer (v) genannten Fall wird davon ausgegangen, dass der Inhalt der

schriftlichen Bestätigung und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag vollständig und richtig wiedergeben. Dieser Artikel 2.2 gilt auch für Mehrarbeit, mit der Maßgabe, dass ein Vertrag und dessen Änderungen oder Ergänzungen nur zustande kommen beziehungsweise bindend sind, wenn und soweit diese Mehrarbeit schriftlich vereinbart wurde.

- 2.3. Bei Rahmenverträgen kommt ein Vertrag immer dann zustande, wenn ein autorisierter Vertreter von STAHL die schriftliche Bestätigung hinsichtlich der Ausführung eines Teils des Auftrags innerhalb des Rahmenvertrags verschickt.
- 2.4. Die Auftragnehmerin hat einen ihr durch STAHL zugeschickten Vertrag innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Datum der Versendung des Vertrags unverändert und unterzeichnet an STAHL zurückzuschicken. Wenn die Auftragnehmerin den Vertrag nicht innerhalb der oben genannten Frist zurückschickt und innerhalb dieser Frist dessen Inhalt nicht schriftlich beanstandet oder mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, wird davon ausgegangen, dass die Auftragnehmerin den Inhalt des Vertrags akzeptiert und kommt ein Vertrag zu dem im Vertrag geregelten Konditionen und unter Anwendung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zustande.
- 2.5. Wenn bei der Ausführung des Vertrags durch STAHL zur Verfügung gestellte oder durch STAHL genehmigte Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, Anweisungen, Prüfvorschriften und dergleichen zum Einsatz kommen, sind diese Bestandteil des Vertrags.
- 2.6. Änderungen von Verträgen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STAHL und ferner nur dann möglich, wenn die Umstände, wie etwa der Zeitplan von STAHL und ihrem Auftraggeber, diese Änderungen nach Auffassung von STAHL zulassen. STAHL behält sich das Recht vor, Kosten im Zusammenhang mit Änderungen, die auf Wunsch der Auftragnehmerin vorgenommen werden, darin inbegriffen Kosten im Zusammenhang mit Anpassungen des Zeitplans, der Auftragnehmerin in Rechnung zu stellen.
- 2.7. Wenn ein Vertrag von mehreren Auftragnehmern geschlossen wird, sind sie gesamtschuldnerisch haftbar und hat STAHL gegen jeden einzelnen von ihnen einen Anspruch auf vollumfängliche Erfüllung.
- 2.8. Absprachen mit oder Zusagen von Mitarbeitern von STAHL binden STAHL nur dann, wenn der dazu befugte gesetzliche Vertreter von STAHL diese Absprachen oder Zusagen schriftlich bestätigt hat.
- 2.9. Unmittelbar nach Eingang der Bestellung von STAHL muss die Auftragnehmerin diese Bestellung auf Stimmigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit kontrollieren. Vor der Ausführung des Vertrags hat die Auftragnehmerin STAHL unverzüglich zu informieren, wenn die Auftragnehmerin vermutet oder vermuten sollte, dass die Bestellung Fehler und/oder Lücken enthält. Solche Fehler kann STAHL jederzeit berichtigen.
- 2.10. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, werden etwaige mit der Angebotserstellung verbundene Kosten nicht von STAHL ersetzt und ist STAHL für den Fall, dass die Verhandlungen mit STAHL enden, unabhängig davon, in welcher Phase sich die Verhandlungen befinden, unter keinen Umständen schadenersatzpflichtig oder verpflichtet, irgendeine andere Entschädigung zu leisten.
- 2.11. Der Vertrag und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden den gesamten Inhalt der Rechte und Pflichten der Parteien und ersetzen alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen, Absprachen und/oder Zusicherungen zwischen den Parteien. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen im Vertrag und Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben die Bestimmungen im Vertrag Vorrang.

3. Preise

- 3.1. Die im Vertrag angegebenen Preise sind verbindliche Festpreise, verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und gelten für eine Frankolieferung (DDP Incoterms 2020) an den von STAHL angegebenen Ort. Kosten, die nicht vorab im Vertrag schriftlich festgelegt wurden, werden von STAHL nicht bezahlt; die im Vertrag angegebenen Preise beinhalten somit alle Kosten.
- 3.2. Die Bezahlung der Gesamtkosten für die zu liefernden Güter, Waren und/oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen erfolgt in Form eines zwischen den Parteien im Voraus schriftlich vereinbarten Festbetrags.
- 3.3. Durch Mehrarbeit entstandene Kosten kann die Auftragnehmerin nur in Rechnung stellen, wenn und soweit STAHL der Ausführung dieser Mehrarbeit vorab schriftlich zugestimmt hat.
- 3.4. Preissteigerungen und andere kostensteigernde Umstände gehen zu Lasten der Auftragnehmerin, was auch nach Zustandekommen des Vertrags und unabhängig davon gilt, welcher Zeitraum zwischen dem Abschluss und der Ausführung des Vertrags vergangen ist.
- 3.5. Währungsunterschiede zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe und dem Abschluss des Vertrags beziehungsweise dem Zeitpunkt der Lieferung/Rechnungsstellung haben keine Auswirkungen auf den Preis.

4. Lieferung

- 4.1. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung franko und geliefert verzollt (DDP, Incoterms 2020), entladen neben dem Transportmittel und an dem durch STAHL angegebenen Ort.
 - 4.2. Wenn nicht vereinbart wurde, dass die Lieferung franko und geliefert verzollt erfolgt, und die Auftragnehmerin den Transport organisiert oder organisieren lässt, erfolgt das Ein- und Ausladen stets auf Gefahr und Kosten der Auftragnehmerin.
- 4.3. Jeder Lieferung ist ein Dokument mit folgenden Daten beziehungsweise Angaben beizufügen: Beschreibung der gelieferten Waren, Menge und/oder Anzahl der gelieferten Waren, Auftragsnummer, Herkunftsland, Netto-/Bruttogewicht sowohl pro Packung als auch insgesamt, Chargennummer(n), Zolltarifnummer, gesetzlich vorgeschriebene Dokumente und Produktinformationen („Material Safety Data Sheets“).
- 4.4. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Zeitpunkt, an dem die Kaufsache zugestellt

und von einer von STAHL autorisierten Person durch Abzeichnung des Frachtbriefs entgegengenommen wird.

- 4.5. Die Auftragnehmerin hat die Kaufsache an dem von STAHL angegebenen Ort zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist auszuliefern beziehungsweise zu übergeben. Wenn STAHL im Auftrag kein Lieferdatum, sondern eine Lieferfrist angegeben hat, beginnt diese am Tag des Zustandekommens des Vertrags zu laufen.
- 4.6. Die vereinbarte Lieferzeit beziehungsweise Ausführungsfrist ist verbindlich. Die Auftragnehmerin gerät durch eine Überschreitung der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist von Rechts wegen in Verzug und haftet für alle Schäden, die STAHL infolge der Überschreitung der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist entstehen.
- 4.7. Stellt die Auftragnehmerin Waren am falschen Ort zustellen, trägt die Auftragnehmerin die Zusatzkosten, die für die Lieferung am vereinbarten Ort entstehen.
- 4.8. Die Gefahr hinsichtlich der Güter und/oder Waren geht erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung auf STAHL über.
- 4.9. Unter Ausführung des Vertrags wird auch die Lieferung aller möglicherweise zugehörigen Hilfsmittel und aller zugehörigen Dokumentationen, Zeichnungen, Qualitäts-, Prüf- und Garantiebescheinigungen verstanden.
- 4.10. Hat die Auftragnehmerin Modelle, Muster, Beispiele oder Spezifikationen gezeigt oder bereitgestellt, müssen die Güter, Waren und/oder Arbeiten im Einklang mit den gezeigten oder bereitgestellten Modellen, Mustern, Beispielen oder Spezifikationen geliefert beziehungsweise übergeben werden. Die Merkmale und Eigenschaften der zu liefernden Güter/Waren beziehungsweise der zu verrichteten Arbeiten dürfen grundsätzlich nicht von den Modellen, Mustern, Beispielen oder Spezifikationen abweichen.
- 4.11. Die Entgegennahme der Güter/Waren und/oder die Bezahlung von Gütern/Waren oder Arbeiten beinhaltet keine Abnahme derselben.
- 4.12. Der Frachtbrief ist bei Lieferung von Gütern durch einen von STAHL autorisierten Mitarbeiter zu unterschreiben. Der Mitarbeiter von STAHL bestätigt mit seiner Unterschrift die Anzahl der gelieferten Güter/Waren und vermerkt die auf den ersten Blick erkennbaren Mängel. Wenn sich bei einer näheren Untersuchung herausstellt, dass die erbrachte Leistung oder ein Teil davon nicht die vereinbarten in diesem Artikel genannten Spezifikationen - mit Ausnahme der Gewährleistungsbestimmungen im Sinne von Artikel 8 unten - erfüllt, ist STAHL berechtigt, die gesamte Leistung oder einen Teil davon abzulehnen und den Vertrag aufzulösen. STAHL setzt die Auftragnehmerin innerhalb von acht (8) Werktagen schriftlich davon in Kenntnis. Alle daraus resultierenden Schäden gehen zu Lasten der Auftragnehmerin.
- 4.13. Sobald die Auftragnehmerin weiß oder wissen muss, dass die Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden wird, setzt sie STAHL davon unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis.
- 4.14. Für den Fall, dass die Auftragnehmerin der Regelung in Artikel 4.4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, ist STAHL unbeschadet der Regelung in Artikel 20 befugt, der Auftragnehmerin eine sofort fällige Vertragsstrafe von bis zu einem Prozent (1 %) der für den gesamten Auftrag vereinbarten Summe aufzuerlegen, es sei denn, dieser Umstand ist nicht zurechenbar; davon unberührt bleibt der Anspruch von STAHL auf Schadenersatz statt und/oder neben der Leistung. STAHL hat das Recht, diese Vertragsstrafe und/oder diesen Schadenersatz mit Beträgen zu verrechnen, die STAHL der Auftragnehmerin schuldet.
- 4.15. Unbeschadet der Regelung in Artikel 20 werden die Parteien für den Fall, dass der in Artikel 4.13 beschriebene Fall eintritt, darüber beratschlagen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise die entstandene Situation doch noch zur Zufriedenheit von STAHL geregelt werden kann.
- 4.16. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist die Auftragnehmerin nicht berechtigt, den Vertrag in Teilen zu erfüllen.
- 4.17. Wenn STAHL die Auftragnehmerin auffordert, die Lieferung zu verschieben, wird die Auftragnehmerin die Güter/Waren ordnungsgemäß verpackt, getrennt und wiedererkennbar auf eigene Kosten lagern, aufbewahren, sichern und versichern.
- 4.18. Die Auftragnehmerin erklärt, auf ihr Recht zur Aussetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag und ihr Zurückbehaltungsrecht zu verzichten.

5. Transport und Gefahr

- 5.1. Sollte STAHL keine diesbezüglichen Anweisungen erteilt haben, legt die Auftragnehmerin mit der gebotenen Sorgfalt die Art des Transports, der Versendung und dergleichen fest. Die Waren werden fachgerecht unter Einhaltung der geltenden europäischen und internationalen Vorschriften verpackt und gekennzeichnet. STAHL kann eine Lieferung ablehnen, wenn die Verpackung nicht den in Artikel 5.1 genannten Bedingungen entspricht.
- 5.2. Die Transportgefahr hinsichtlich der Güter/Waren trägt allein die Auftragnehmerin, bis die Güter/Waren bei STAHL eintreffen. Die Auftragnehmerin hat sich gegen diese Gefahr angemessen zu versichern. Die Übereignung erfolgt durch Abzeichnen des Frachtbriefs durch einen autorisierten Mitarbeiter von STAHL.
- 5.3. Die Auftragnehmerin muss etwaigen spezifischen Wünschen von STAHL in Bezug auf den Transport und/oder die Versendung entsprechen, ohne dass die Auftragnehmerin berechtigt ist, STAHL eine Preiserhöhung oder einen Aufpreis in Rechnung zu stellen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die genannten spezifischen Wünsche angesichts der Art und des Umfangs der Mehrkosten unverhältnismäßig sind.

6. Genehmigung, Zustimmung

Eine der Auftragnehmerin durch STAHL erteilte Genehmigung oder (konkludente) Zustimmung entbindet die Auftragnehmerin nicht von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag, ändert nicht die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmerin und impliziert auch keinen Verzicht auf irgendwelche Rechte von STAHL.

7. Bezahlung

- 7.1. Die Bezahlung erfolgt innerhalb der im Vertrag genannten Frist oder, falls die Lieferung gemäß Artikel 4.17 verschoben wurde, innerhalb der gleichen Frist nach tatsächlich erfolgter Lieferung, jeweils unter der Voraussetzung, dass die gelieferten Güter und/oder die ausgeführten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten die in Artikel 8 genannten Spezifikationen erfüllen. In allen sonstigen Fällen erfolgt die Bezahlung innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Rechnung zu dem in Artikel 7.2 genannten Zeitpunkt, sofern die gelieferten Güter und/oder die ausgeführten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten die in Artikel 8 genannten Spezifikationen erfüllen.
- 7.2. Im Falle der Ausführung von Arbeiten ist die letzte Rate stets in Höhe von fünf Prozent (5 %) der vereinbarten Auftragssumme bei Abschluss der Arbeiten zu zahlen.
- 7.3. Rechnungen ohne korrekte Auftragsnummer werden nicht bearbeitet. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, die Rechnungen um einen negativen Skonto zu erhöhen.
- 7.4. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung einer Rechnung im Sinne von Artikel 7.1 per Überweisung des geschuldeten Betrags auf ein durch die Auftragnehmerin angegebenes Bankkonto.
- 7.5. STAHL ist jederzeit berechtigt, vor einer Zahlung - darunter fallen auch Vorauszahlungen und Ratenzahlungen - eine ihrer Auffassung nach hinreichende Sicherheit für die Erfüllung der (restlichen) Verpflichtungen von der Auftragnehmerin zu verlangen. Weigert sich die Auftragnehmerin, die verlangte Sicherheit zu leisten, gerät die Auftragnehmerin ohne Mahnung in Verzug und hat STAHL das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein; davon unberührt bleibt der Anspruch von STAHL auf Schadenersatz, darin inbegriffen Kosten und entgangener Gewinn.
- 7.6. STAHL ist unbeschadet ihrer gesetzlichen (Aussetzungs-)Rechte jederzeit zur Aussetzung ihrer Verpflichtungen berechtigt, sollte die Auftragnehmerin ihre Verpflichtungen verletzen oder sollte dies drohen; dies gilt unabhängig davon, ob diese Verletzung zurechenbar ist.
- 7.7. STAHL behält sich das Recht vor, die durch die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit dem Projekt geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern, für die STAHL nach dem niederländischen Beitreibungsgesetz [Invoeringswet 1990] im Zusammenhang mit der Kettenhaftung haftet, an die Auftragnehmerin durch Überweisung auf deren Sperrkonto oder auf das Depotkonto, das der Empfänger für die Auftragnehmerin unterhält, zu zahlen.
- 7.8. Unbeschadet der Regelung im vorstehenden Absatz ist STAHL außerdem jederzeit berechtigt, die oben genannten Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern einzubehalten und im Namen der Auftragnehmerin direkt an die Empfänger zu zahlen.
- 7.9. Die Zahlung durch STAHL entbindet die Auftragnehmerin von keinerlei Garantie oder Haftung, die aus den Bedingungen, dem Vertrag oder geltenden Rechtsvorschriften resultiert.
- 7.10. Die Zahlung durch STAHL bedeutet keinerlei Verzicht auf Rechte.
- 7.11. STAHL ist jederzeit berechtigt, den Rechnungsbetrag teilweise oder in voller Höhe mit Forderungen zu verrechnen, die STAHL gegen die Auftragnehmerin und/oder gegen mit der Auftragnehmerin verbundene Gesellschaften und Unternehmen hat. STAHL ist außerdem befugt, Forderungen der Auftragnehmerin gegen mit STAHL verbundene Gesellschaften und Unternehmen mit Forderungen von STAHL gegen die Auftragnehmerin zu verrechnen. Sollte eine Zustimmung der Auftragnehmerin erforderlich sein, wird davon ausgegangen, dass diese vorbehaltlos und unwiderruflich gegenüber STAHL erteilt wurde.

8. Zusicherungen und Entschädigungen

- 8.1. Unbeschadet ihrer Haftung aus dem Vertrag sichert die Auftragnehmerin für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten nach Lieferung zu, dass die durch sie gelieferten Waren:
 - a. für den angestrebten Zweck, der aus der Art der Lieferung ersichtlich ist oder hätte sein müssen, geeignet sind und dass sie ferner alle Eigenschaften und die Qualität besitzen, die STAHL vernünftigerweise erwarten kann;
 - b. die in den Produktspezifikationen, Zeichnungen, Muster, Bestellungen festgelegten Anforderungen und/oder andere im Vertrag genannte Anforderungen vollumfänglich erfüllen;
 - c. den geltenden Anforderungen der niederländischen und europäischen Rechtsvorschriften und der Rechtsvorschriften jedes anderen Landes sowie den Anforderungen der in der Branche geltenden Umwelt-, Sicherheits- und Qualitätsstandards jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses und der Ausführung des Vertrages geltenden Fassung entsprechen und
 - d. von guter Qualität, solide hergestellt und frei von Mängeln sind, worunter etwa Mängel in Bezug auf Zusammensetzung, Produktion, Montage, Entwurf und die verwendeten Materialien fallen, und ferner frei von Konstruktions- und Herstellungsfehlern und vertragsgemäß sind;
 - e. keine Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzen.
- 8.2. Darüber hinaus sichert die Auftragnehmerin zu, dafür zu sorgen, dass sich die Auftragnehmerin und die durch sie in die Ausführung des Vertrags eingebundenen Erfüllungsgehilfen an den Business Partner Code of Conduct von STAHL halten werden, der auf der folgenden Internetseite veröffentlicht

ist: <https://www.stahl.com/corporate-responsibility/procurement>.

- 8.3.** Die Auftragnehmerin hält STAHL vollumfänglich schadlos in Bezug auf alle Schäden, Kosten oder Ausgaben, darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, angemessene Kosten für die Beauftragung von Beratern, wie etwa eines Rechtsanwalts, die die aus dem Umstand resultieren oder mit dem Umstand zusammenhängen, dass die Auftragnehmerin ihre Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- 8.4.** Unbeschadet der weiteren Ansprüche von STAHL wird die Auftragnehmerin alle Mängel, die die Güter/Waren und/oder die ausgeführten Arbeiten während der Gewährleistungsfrist zeigen, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von fünf (5) Werktagen, in Absprache mit STAHL beseitigen oder nach Wahl von STAHL die mangelhaften Güter erneut liefern oder die ausgeführten Arbeiten (Teile davon) erneut ausführen. Nach Lieferung der nachgebesserten Güter oder Neulieferung der Güter beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Güter neu zu laufen. STAHL behält sich das Recht vor, die nachgebesserten oder erneut gelieferten Güter und/oder die nachgebesserten oder erneut ausgeführten Arbeiten erneut zu prüfen.
- 8.5.** Die Auftragnehmerin trägt alle Kosten, die mit der Nachbesserung oder Neulieferung beziehungsweise erneuten Ausführung der Güter/Waren und/oder Arbeiten verbunden sind. Darunter fallen auch die Kosten für die Ingebrauchnahme der Güter/Waren nach dieser Nachbesserung oder Neulieferung. Wenn die Güter/Waren und/oder die Arbeiten Teil eines größeren Projekts sind, trägt die Auftragnehmerin auch die Kosten für die Ingebrauchnahme dieses größeren Projekts.
- 8.6.** Solange die Auftragnehmerin die mangelhaften Güter/Waren und/oder Arbeiten nicht nachgebessert beziehungsweise erneut geliefert/ausgeführt hat, ist STAHL berechtigt, die Bezahlung dieser Güter vollständig oder teilweise auszusetzen und Schadenersatz statt und/oder neben der Leistung zu fordern.
- 8.7.** Wenn die Auftragnehmerin ihre Verpflichtungen aus Artikel 8.4 nicht, nicht innerhalb der gesetzten Frist oder nicht zur Zufriedenheit von STAHL erfüllt oder wenn vernünftigerweise abzusehen ist, dass die Auftragnehmerin die Nachbesserung oder Neulieferung beziehungsweise erneute Ausführung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vornehmen kann oder wird, hat STAHL unbeschadet ihrer sonstigen Rechte das Recht, die Nachbesserung oder Neulieferung beziehungsweise erneute Ausführung auf Kosten der Auftragnehmerin selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.
- 9. Qualität, Prüfung**
- 9.1.** Die Prüfung, Kontrolle und/oder Erprobung der Güter/Waren und/oder Arbeiten durch STAHL oder durch von ihr benannte Personen oder Stellen können sowohl vor als auch während oder nach Ausführung des Vertrags erfolgen.
- 9.2.** Wenn die Auftragnehmerin eine ISO:9001:2000-Zertifizierung oder eine vergleichbare Zertifizierung erlangt hat, gestattet die Auftragnehmerin STAHL außerdem, die Verfahren der Auftragnehmerin im Bereich der Qualitätssicherung zu überprüfen. Die Auftragnehmerin wird alles, was vernünftigerweise möglich ist, unternehmen, um die betreffenden Normen auch weiterhin zu erfüllen.
- 9.3.** Die Kosten für die Prüfung, Kontrolle und/oder Erprobung trägt die Auftragnehmerin.
- 9.4.** Unbeschadet einer etwaigen Freigabe trägt die Auftragnehmerin weiterhin die Kosten und Gefahr hinsichtlich der Güter/Waren. Eine Untersuchung oder Freigabe entbindet die Auftragnehmerin von keinerlei Gewährleistung oder Haftung, die aus diesen Bedingungen, dem Vertrag oder geltenden Rechtsvorschriften resultiert.
- 9.5.** Wenn es bei der Prüfung, Kontrolle und/oder Erprobung vor, während oder nach Ausführung des Vertrags zu einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung kommt, wird STAHL die Auftragnehmerin darüber schriftlich informieren (lassen).
- 9.6.** Im Falle einer Ablehnung der Güter/Waren und/oder Arbeiten während oder nach der Lieferung und/oder nach Ausführung des Vertrags trägt die Auftragnehmerin weiterhin die Gefahr hinsichtlich der abgelehnten Güter/Waren und ausgeführten Arbeiten.
- 10. Geheimhaltung**
- 10.1.** Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, aller (betrieblichen) Informationen und aller sonstigen Daten einschließlich kaufmännischer und technischer Daten, die ihr auf irgendeine Weise zur Kenntnis gelangt sind oder zur Kenntnis gegeben wurden. Die Auftragnehmerin wird im Rahmen des Vertrags alle möglichen Vorkehrungen zur Wahrung der Interessen von STAHL oder von Kunden von STAHL treffen.
- 10.2.** Die Auftragnehmerin wird die in Artikel 10.1 genannten Daten gegenüber Dritten geheim halten und weder veröffentlichen noch vervielfältigen, es sei denn, STAHL hat schriftlich zugestimmt. Wenn die Auftragnehmerin die ihr zur Ausführung des Vertrags bereitgestellten Informationen an ihre Mitarbeiter oder in die Ausführung des Vertrags eingebundene Erfüllungsgehilfen oder andere Dritte weitergeben muss, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, sicherzustellen, dass sich ihre Mitarbeiter und/oder diese Erfüllungsgehilfen oder anderen Dritten an die Geheimhaltungspflicht aus diesem Vertrag halten, bevor diese die durch STAHL bereitgestellten Informationen zur Kenntnis nehmen können.
- 10.3.** Es ist der Auftragnehmerin ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STAHL nicht gestattet, die Ausführung des Vertrags in irgendeiner Form bekannt zu machen oder im Zusammenhang damit direkten oder indirekten Kontakt mit Kunden von STAHL oder Kunden der Auftragnehmerin zu unterhalten.

- 10.4.** Bei einem Verstoß gegen ein in diesem Artikel beschriebenes Verbot oder Gebot oder eine in diesem Artikel beschriebene Garantie verwirkt die Auftragnehmerin zu Gunsten von STAHL eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000 (einhunderttausend Euro) für jeden Verstoß sowie in Höhe von EUR 10.000 (zehntausend Euro) für jeden Tag, den der Verstoß der Auftragnehmerin andauert; davon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche von STAHL, wie etwa der Anspruch auf Schadenersatz statt und neben der Leistung.
- 10.5.** Die Geheimhaltungspflicht bleibt über das Ende des Vertrags hinaus in Kraft.
- 10.6.** Sofern mit der Auftragnehmerin eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung (Non Disclosure Agreement) geschlossen wurde, gilt statt diesem Artikel 10 der Inhalt der gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung.
- 11. Abtretung und Untervergabe**
- 11.1.** Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von STAHL wird die Auftragnehmerin ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag weder vollständig noch teilweise an Dritte abtreten und ebenso wenig belasten. Dieses Verbot hat dingliche Wirkung.
- 11.2.** Die Auftragnehmerin ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von STAHL nicht berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag, also die Lieferung und/oder die Ausführung der Arbeiten, vollständig oder teilweise an einen oder mehrere Dritte auszulagern.
- 11.3.** Sollte STAHL im Sinne von Absatz 1 und 2 dieses Artikels ihre Zustimmung erteilen, hat STAHL das Recht, an diese Zustimmung Bedingungen zu knüpfen. Eine vollständige oder teilweise Auslagerung lässt die Verantwortung der Auftragnehmerin für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag unberührt.
- 11.4.** In dringenden Fällen und auch dann, wenn nach Absprache mit der Auftragnehmerin vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass diese ihre Pflichten aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann beziehungsweise erfüllen wird, darf STAHL verlangen, dass die Auftragnehmerin die Ausführung des Vertrags auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerin vollständig oder teilweise an einen oder mehrere durch STAHL auszuwählende Dritte untervergibt. Dies alles entbindet die Auftragnehmerin nicht von ihren Pflichten aus dem Vertrag.
- 12. Konkurrenzverbot**
- 12.1.** Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von STAHL wird die Auftragnehmerin weder direkt noch über Dritte Preisangaben und/oder Angebote im Zusammenhang mit dem Vertrag gegenüber dem (den) Auftraggeber(n) von STAHL abgeben.
- 13. Hilfsmittel**
- 13.1.** Alle Hilfsmittel, wie etwa Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Formen, Matrizen und Werkzeuge, die STAHL der Auftragnehmerin für die Ausführung eines Vertrags zur Verfügung stellt oder die die Auftragnehmerin speziell im Rahmen des mit STAHL geschlossenen Vertrags angefertigt hat oder hat anfertigen lassen, bleiben oder werden unter allen Umständen das Eigentum von STAHL; dies gilt unabhängig davon, ob für diese eine Vergütung bezahlt wurde.
- 13.2.** Alle Hilfsmittel und alle davon angefertigten Kopien sind auf erstes Anfordern STAHL zur Verfügung zu stellen oder an STAHL zurückzugeben.
- 13.3.** Solange die Auftragnehmerin die Hilfsmittel in ihrem Besitz hat, muss die Auftragnehmerin diese mit einer unauslöschlichen Kennzeichnung versehen, aus der hervorgeht, dass sie im Eigentum von STAHL stehen. Die Auftragnehmerin wird Dritte, die diese Hilfsmittel verwerten wollen, auf das Eigentumsrecht von STAHL hinweisen.
- 13.4.** Die Auftragnehmerin wird die in diesem Artikel genannten Hilfsmittel ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen und Werkleistungen zu Gunsten von STAHL verwenden und diese weder Dritten zeigen noch zu Gunsten Dritter verwenden, es sei denn, STAHL hat ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Auftragnehmerin trägt die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung und ist verpflichtet, diese Gefahr auf eigene Kosten zu versichern.
- 14. Haftung**
- 14.1.** Die Auftragnehmerin begeht gegenüber STAHL eine zurechenbare Pflichtverletzung, wenn die gelieferten Güter und/oder verrichteten Arbeiten nicht den vereinbarten Qualifikationen und Garantien entsprechen oder wenn die Auftragnehmerin bei der Verrichtung von Arbeiten in einer Weise handelt, die ein gewissenhaft und mit der gebotenen Sorgfalt handelnder und mit der üblichen Sachkenntnis ausgestatteter Auftragnehmer hätte vermeiden können und müssen, und die Auftragnehmerin, auch nachdem sie von STAHL schriftlich gemahnt worden ist, der Pflichtverletzung nicht innerhalb der durch STAHL gesetzten angemessenen Frist abhilft.
- 14.2.** Die Auftragnehmerin haftet für alle (in)direkten Schäden, die STAHL oder Dritten infolge einer zurechenbaren Pflichtverletzung oder einer unerlaubten Handlung der Auftragnehmerin, ihres Personals oder der durch die Auftragnehmerin in die Ausführung des Vertrags eingebundenen Personen entstehen.
- 14.3.** Die Auftragnehmerin hält STAHL schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter auf Ersatz entstandener Schäden einschließlich auferlegter Bußgelder und wird auf erstes Anfordern von STAHL mit diesen Dritten einen Vergleich schließen oder aber gerichtlich, sei es anstelle von oder gemeinsam mit STAHL, gegen die oben genannten Ansprüche vorgehen.
- 14.4.** Für die Anwendung dieses Artikels werden Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen von STAHL ebenfalls wie Dritte behandelt.
- 14.5.** Die Auftragnehmerin wird sich auf eigene Kosten gegen die Haftung im Sinne

dieses Artikels hinreichend versichern, was nur dann der Fall ist, wenn diese Versicherung alle Schäden deckt, die STAHL aufgrund eines Handelns oder Unterlassens der Auftragnehmerin und/oder eingebundener Dritter entstehen, und STAHL auf Wunsch Einblick in die entsprechende Versicherungspolice gewähren. STAHL ist im Zusammenhang mit dem Vertrag als Mitversicherte in die Versicherung der Auftragnehmerin aufzunehmen. Die Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin lässt die vertragliche oder gesetzliche Haftung der Auftragnehmerin unberührt.

15. Härtefallklausel

15.1. Wenn ein Ereignis eintritt, das dem Einfluss von STAHL entzogen ist (i) und das zur Folge hat, dass die Erfüllung der Verpflichtung(en) von STAHL verzögert, behindert oder verhindert wird, und STAHL zum Zeitpunkt dieses Ereignisses mit der Erfüllung dieser Verpflichtung(en) nicht bereits in Verzug war, oder (ii) das nach Auffassung von STAHL wesentliche und weitreichende nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage von STAHL und zur Folge hat, dass die Ausführung des Vertrags für STAHL nach Auffassung von STAHL mit einem wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist (nachfolgend bezeichnet als „Umstand“), darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein:

- Wenn der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr ist;
- eine weltweite Wirtschaftskrise (im Sinne der Definition in Artikel 15.3.);
- eine konkrete Störung auf einem der wichtigsten (Absatz-)Märkte von STAHL;
- Stornierung des Kundenauftrags von STAHL durch den Kunden von STAHL, für den STAHL die durch die Auftragnehmerin zu liefernden Sachen und/oder zu verrichtenden Werkleistungen verwenden wollte;
- Streiks, Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Terror, Störungen bei der Internetverbindung und/oder Energie- und/oder Wasserversorgung oder
- nationales oder internationales Verbot oder andere zwingende Vorschriften oder gesetzliche Beschränkung von Seiten der Regierung(en) oder Behörden, die STAHL oder Kunden auf den Märkten von STAHL auferlegt werden und die STAHL ganz oder teilweise daran hindern und/oder dabei behindern, Waren auf ihren Märkten zu verkaufen und/oder zu liefern, oder die die Aktivitäten von STAHL unverhältnismäßig stark beeinträchtigen;

ist STAHL unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Vertrag und/oder ihrer gesetzlichen Rechte berechtigt, neu zu verhandeln, und hat sich die Auftragnehmerin nach Kräften zu bemühen, eine Einigung über eine Änderung und/oder einen Austausch der Bedingungen des Vertrags herbeizuführen. Solange ein Umstand andauert, haftet STAHL nicht für Schäden und/oder Kosten infolge einer unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtung(en) aus dem Vertrag.

15.2. STAHL wird die Auftragnehmerin über den Eintritt eines solchen Umstands unverzüglich schriftlich informieren und dabei, sofern einschlägig, um Neuverhandlungen im Sinne von Absatz 1 bitten (nachfolgend bezeichnet als: „Benachrichtigung“).

15.3. Unter einer weltweiten Wirtschaftskrise (nachfolgend bezeichnet als: „Wirtschaftskrise“) wird ein erwarteter Rückgang des von der Weltbank veröffentlichten jährlichen, gesamten, weltweiten, realen BIP-Wachstums im Kalenderjahr der Benachrichtigung um drei Prozent (3 %) oder mehr verstanden. Die Wirtschaftskrise endet, wenn das weltweite reale BIP-Wachstum 0 % oder mehr beträgt.

15.4. Unbeschadet der Regelung im vorstehenden Satz ist STAHL zur Auflösung des Vertrags berechtigt, wenn (i) nach Auffassung von STAHL absehbar ist, dass der Umstand nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Benachrichtigung enden wird, oder wenn (ii) sich STAHL und die Auftragnehmerin nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Benachrichtigung auf eine Änderung und/oder einen Austausch von Bedingungen des Vertrags einigen.

16. Kündigung und Auflösung

16.1. Die Auftragnehmerin kann einen Vertrag, der (unter anderem) die Ausführung von Arbeiten im Rahmen eines Auftrags und/oder Unterauftrags zum Gegenstand hat, nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STAHL kündigen. Die Auftragnehmerin ist dann verpflichtet, den Schaden, der STAHL infolge der vorzeitigen Beendigung entsteht, so weit wie möglich zu begrenzen.

16.2. Wenn die Auftragnehmerin den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag verletzt, indem sie eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus anderen daraus resultierenden Verträgen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, sowie bei Insolvenz (einem entsprechenden Antrag) oder bei einem gerichtlichen Zahlungsaufschub (einem entsprechenden Antrag) und bei Stilllegung, Liquidation, Auflösung, Streik oder Übernahme oder einem vergleichbaren Zustand des Unternehmens der Auftragnehmerin oder bei (vorläufiger) Pfändung (eines Teils) ihres Vermögens gerät sie von Rechts wegen in Verzug und hat STAHL das Recht, den Vertrag ohne Mahnung und ohne gerichtliche Beteiligung einseitig vollständig oder teilweise im Wege einer an die Auftragnehmerin gerichteten schriftlichen Erklärung aufzulösen. In diesem Fall ist STAHL auch berechtigt, ihre Zahlungsverpflichtungen auszusetzen und/oder die Ausführung des Vertrags vollständig oder teilweise Dritten aufzutragen, ohne dass STAHL schadenersatzpflichtig ist; davon unberührt bleiben etwaige weitere Rechte und Ansprüche von STAHL, darunter etwa der Anspruch von STAHL auf vollumfänglichen Schaden- und Kostenersatz sowie auf Zahlung von Zinsen.

16.3. Alle Forderungen, die STAHL in diesen Fällen gegen die Auftragnehmerin hat oder erwirbt, werden sofort und in voller Höhe ohne Abzug oder

Aufrechnung fällig.

16.4. Im Falle der Insolvenz der Auftragnehmerin ist STAHL auch berechtigt, den Insolvenzverwalter aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er bereit ist, am Vertrag festzuhalten und eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags zu leisten. Wenn der Insolvenzverwalter nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist seine Bereitschaft erklärt, am Vertrag festzuhalten, kann der Insolvenzverwalter seinerseits keine Erfüllung des Vertrags mehr verlangen. Wird der Auftragnehmerin ein gerichtlicher Zahlungsaufschub bewilligt, findet dieser Absatz entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Insolvenzverwalters die Auftragnehmerin und der Verwalter treten.

17. Rechte des gewerblichen und geistigen Eigentums

17.1. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, behält oder erwirbt STAHL die Urheberrechte ebenso wie alle sonstigen Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums an allen auf Grundlage des Vertrags entwickelten und/oder gelieferten Gütern/Waren sowie erbrachten Dienstleistungen, darin inbegriffen Entwürfe, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Software und Angebote ebenso wie dazugehöriges vorbereitendes Material. Diese Güter, Dienstleistungen und Dokumente bleiben oder werden das Eigentum von STAHL und dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht kopiert, Dritten offengelegt, geändert, vervielfältigt oder auf andere Weise verwendet werden; bei jedem Verstoß gegen dieses Verbot verwirkt die Auftragnehmerin zu Gunsten von STAHL eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000 (einhunderttausend Euro).

17.2. Soweit die Rechte des geistigen Eigentums im Sinne von Absatz 1 nicht übertragbar sind und/oder die Übertragung oder Lieferung nicht (vollständig) vollzogen werden kann, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, jede für die Vollziehung der geplanten Übertragung und Lieferung notwendige Mitwirkung zu leisten.

17.3. Die Auftragnehmerin garantiert, dass die Verwendung einschließlich des Weiterverkaufs der durch sie gelieferten Güter/Waren oder der durch sie für STAHL gekauften oder angefertigten Hilfsmittel keine Patentrechte, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte oder anderen Rechte Dritter verletzen.

17.4. Soweit sich herausstellen sollte, dass die Rechte des geistigen Eigentums im Sinne von Absatz 1 nicht übertragbar sind oder die Übertragung aus einem anderen Grund nicht vollzogen werden konnte, räumt die Auftragnehmerin hiermit eine weltweite, exklusive, unterlizenzierbare und unbefristete Lizenz beziehungsweise ein entsprechendes Recht zur Verwendung dieser Rechte des geistigen Eigentums ein.

17.5. Soweit zulässig, verzichtet die Auftragnehmerin auf ihre Persönlichkeitsrechte etwa im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a, b und c Auteurswet [Urhebergesetz der Niederlande], die an den in Absatz 1 genannten Gütern, Dienstleistungen und Dokumenten bestehen, darin verfasst sind oder daraus resultieren, und verzichtet die Auftragnehmerin auf ihre Befugnis aus Artikel 25 Absatz 4 Auteurswet.

17.6. Die Auftragnehmerin hält STAHL ferner schadlos in Bezug auf Ansprüche, die aus einer beliebigen Verletzung der in Absatz 3 genannten Rechte resultieren, und ersetzt STAHL alle Schäden, die aus einer beliebigen Verletzung resultieren, darin inbegriffen die Rechtsanwaltskosten von STAHL im Sinne von Artikel 1019h Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering [Zivilprozessordnung der Niederlande]

18. Datenschutz

18.1. Wenn die Auftragnehmerin bei Ausführung des Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet, muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf umsichtige und sorgfältige Weise und unter Einhaltung der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, darin inbegriffen in jedem Fall die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, erfolgen.

18.2. Die Auftragnehmerin wird die im Rahmen des Vertrags erhaltenen personenbezogenen Daten nicht für eigene Zwecke und nicht für andere oder weitergehende Zwecke verarbeiten, als vernünftigerweise zur Ausführung des Vertrags notwendig ist, es sei denn, STAHL hat vorab schriftlich zugestimmt.

18.3. Wenn die Auftragnehmerin gegen diesen Artikel und/oder gegen relevante Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstößt, hält die Auftragnehmerin STAHL in Bezug auf diesbezügliche Ansprüche Dritter schadlos.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1. Auf die Angebote, den Vertrag, alle daraus resultierenden Vereinbarungen und deren Ausführung findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung; die Anwendung des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980 („Übereinkommen über den internationalen Warenkauf 1980“) wird ausgeschlossen.

19.2. Alle Streitigkeiten - einschließlich solcher, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden - die aus dem Vertrag, auf den diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung finden, oder den betreffenden Bedingungen selbst oder aber ihrer Auslegung oder Ausführung resultieren oder damit zusammenhängen, sei es tatsächlicher oder rechtlicher Art, werden am zuständigen Zivilgericht Zeeland-West-Brabant, Standort Breda, anhängig gemacht, wenn die Auftragnehmerin ihren Sitz in einem Land innerhalb der Europäischen Union oder in der Schweiz, in Norwegen oder in Island hat. Dies gilt nur, soweit dieser Gerichtsstandswahl keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen; und die Befugnis von STAHL, eine etwaige Streitigkeit an einem anderen Gericht anhängig zu machen, bleibt unberührt.

19.3. Streitigkeiten zwischen STAHL und der Auftragnehmerin, die ihren Sitz außerhalb der in Artikel 19.2 genannten Länder hat, werden im

Schiedsverfahren durch die Internationale Handelskammer („ICC“) im Einklang mit der ICC-Schiedsordnung in der Fassung, die diese drei (3) Monate vor Abschluss des Vertrags hatte, entschieden, mit folgenden Maßgaben:

- a. das Schiedsgericht besteht aus (i) einem (1) Schiedsrichter im Falle einer Streitigkeit mit einem Streitwert von maximal EUR 250.000,- (zweihundertfünfzigtausend Euro) oder aus (ii) drei (3) Schiedsrichtern im Falle einer Streitigkeit mit einem Streitwert von mehr als EUR 250.000,- (zweihundertfünfzigtausend Euro);
- b. der Schiedsrichter wird durch die ICC ernannt, falls das Schiedsgericht gemäß diesem Artikel 19.3 aus einem (1) Schiedsrichter besteht; falls jedoch das Schiedsgericht gemäß diesem Artikel 19.3 aus drei (3) Schiedsrichtern besteht, wird jede Partei *einen* Schiedsrichter benennen, während der dritte Schiedsrichter durch die ICC benannt wird;
- c. Schiedsort ist 's-Hertogenbosch, Niederlande;
- d. das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt;
- e. das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht;

f. eine Verbindung des Schiedsverfahrens mit anderen Schiedsverfahren im Sinne von Artikel 1046 der Zivilprozessordnung der Niederlande ist ausschließlich auf Wunsch von STAHL zulässig. (Unter) Vergabe / Auftrag.

20. Verpflichtungen der Auftragnehmerin

- 20.1. Die Auftragnehmerin erklärt, im Besitz aller Zertifikate, Genehmigungen und Erlaubnisse zu sein, die gesetzlich und (gegebenenfalls) nach branchenspezifischen Vorschriften für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind. Auf erstes Anfordern von STAHL werden Kopien davon bereitgestellt.
- 20.2. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sich an alle Vorschriften aus den folgenden niederländischen Gesetzen zu halten: *ARBO Wet* (Arbeitsschutzgesetz), *Wet arbeid vreemdelingen* (Wav) (Ausländerbeschäftigungsgesetz), *Wet allocatie arbeidskrachten intermediairs* (WAADI) (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), *Invoeringswet 1990* (Beitreibungsgesetz) in Bezug auf die Kettenhaftung und die Entleiherhaftung, *Wet aanpak Schijnconstructies* (WAS) (Gesetz über das Vorgehen gegen Scheinkonstruktionen) und *Wet op de identificatieplicht* (WID) (Gesetz über die Ausweispflicht).
- 20.3. Die Auftragnehmerin muss:
 - a. eine gültige Bescheinigung über die Eintragung bei der zuständigen Ausführungsbehörde für Arbeitnehmerversicherungen (Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen, „UWV“) besitzen, sofern diese Behörde eine solche Bescheinigung ausstellt. Die Auftragnehmerin muss STAHL diese Bescheinigung auf Wunsch zur Verfügung stellen;
 - b. STAHL auf Wunsch einen aktuellen (höchstens drei Monate alten) Auszug aus dem Handelsregister der Handelskammer zur Verfügung stellen;
 - c. für den Fall, dass die Auftragnehmerin im Rahmen des Vertrags Arbeitnehmer aus einem anderen EU-Land als dem, in dem STAHL ihren Sitz hat, entsendet: die betreffenden Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeiten bei der Aufsichtsbehörde für Soziales und Arbeit (Inspectie SZW) anmelden und STAHL eine Kopie der Anmeldung zur Verfügung stellen;
 - d. STAHL eine Aufstellung aller im Rahmen des Projekts einzusetzenden Arbeitnehmer und von jedem einzelnen Arbeitnehmer (bevor dieser mit der Verrichtung seiner Arbeiten beginnt) eine Kopie eines gültigen Ausweispapiers und auf Wunsch Lohnabrechnungen zur Verfügung stellen;
 - e. STAHL ein Personentageverzeichnis zur Verfügung stellen, aus dem für jeden Arbeitnehmer der Auftragnehmerin Name, Adresse, Postleitzahl, Wohnort, Bürgerservicenummer, Geburtsdatum und die Anzahl der pro Tag geleisteten Arbeitsstunden hervorgehen;
 - f. allen Verpflichtungen gegenüber den durch die Auftragnehmerin eingesetzten Arbeitnehmern strikt nachkommen;
 - g. allen gesetzlichen Verpflichtungen zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuern im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag strikt nachkommen und sich ferner strikt an die geltenden tarifvertraglichen Vorschriften halten;
 - h. regelmäßig automatisch eine Erklärung über die Abführung von Lohnsteuern und Beiträgen im Sinne der im Rahmen der Kettenhaftung aufgestellten Richtlinie(n) zur Verfügung stellen;
 - i. auf Wunsch Wochenberichte nach einem von STAHL genehmigten Muster zu erstellen und STAHL die ausgefüllten und unterzeichneten Wochenberichte wöchentlich zur Freigabe vorlegen;
 - j. sollte die Kettenhaftung einschlägig sein, ihre Verwaltung so einrichten, dass folgende Dokumente oder Daten sofort oder nahezu sofort auffindbar sind:
 - der Vertrag oder der Inhalt des Vertrags, auf dessen Grundlage die Auftragnehmerin ihre Leistung für STAHL erbracht hat;
 - die Daten zur Erfüllung dieses Vertrags einschließlich einer Erfassung der eingesetzten Personen und der Arbeitstage/-stunden, die diese Personen geleistet haben;
 - die Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem genannten Vertrag geleistet wurden;
 - k. STAHL kostenlos alle Informationen für deren Verwaltung zur Verfügung stellen;
 - l. sollte die Kettenhaftung einschlägig sein, über das ursprüngliche Sperrkonto verfügen und dieses auf Wunsch von STAHL vorzeigen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass STAHL ihre Zahlungen im Sinne von Artikel 7.4 direkt an den Empfänger leisten wird;
- 20.4. sollte die Auftragnehmerin ihre Verpflichtungen aus Artikel 7.1, 7.2 und 7.3 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (noch) nicht erfüllt haben, ist

STAHL zur Zahlung erst verpflichtet, nachdem STAHL die fehlenden Daten erhalten und administrativ verarbeitet und/oder die Auftragnehmerin ihre etwaigen anderen Verpflichtungen erfüllt hat. Die Auftragnehmerin hält STAHL schadlos in Bezug auf alle auferlegten Vertragsstrafen und/oder Schadenersatzansprüche (darin inbegriffen etwa Einkommenseinbußen oder Ansprüche von Auftraggebern, Arbeitnehmern und/oder Dritten) wegen eines Verstoßes gegen die in Artikel 7.1, 7.2 und 7.3 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aufgenommenen Verpflichtungen und/oder gesetzlichen Vorschriften. STAHL hat gegen die Auftragnehmerin Anspruch auf den gesamten Betrag zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Zeitpunkt der Zahlung von STAHL.

- 20.5. Wenn die Auftragnehmerin und/oder die durch sie eingesetzten Dritten ihre gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen können, muss die Auftragnehmerin STAHL innerhalb von drei Werktagen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit darüber informieren, anderenfalls gerät die Auftragnehmerin gegenüber STAHL von Rechts wegen in Verzug. STAHL ist dann unbeschadet ihres Schadenersatzanspruchs berechtigt, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass es einer Mahnung oder gerichtlichen Beteiligung bedarf.

20.6. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, STAHL unverzüglich schriftlich zu warnen, wenn Auskünfte, Daten, Zeitpläne, Arbeitsweisen, Anweisungen und dergleichen, die durch STAHL oder in deren Namen bereitgestellt werden, oder Entscheidungen, die durch STAHL oder in deren Namen getroffen werden, Fehler oder Ungenauigkeiten enthalten oder wenn sie vermutet, dass solche Fehler oder Ungenauigkeiten vorliegen. Wenn die Auftragnehmerin es versäumt, die im vorstehenden Satz genannte schriftliche Warnung vorzunehmen, haftet sie für die nachteiligen Folgen ihres Versäumnisses.

21. Organisation der Arbeiten, Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

- 21.1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die durch STAHL erteilten Anordnungen und Weisungen ebenso wie behördliche Anordnungen und Weisungen von staatlichen Stellen, wie etwa der Aufsichtsbehörde für Soziales und Arbeit (Inspectie SZW), zu befolgen.
- 21.2. Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass sich ihr Personal ebenso wie die durch sie eingebundenen anderen Erfüllungsgehilfen und Lieferanten an die STAHL-Richtlinie für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (Health Safety Environment, „HSE“) halten.
- 21.3. STAHL ist befugt, Mitarbeitern der Auftragnehmerin den Zugang zum Projekt zu untersagen oder diese zu entfernen (entfernen zu lassen), beispielsweise wegen mangelnder Eignung, Verstoß gegen Sicherheits-, Gesundheits- und/oder Umweltvorschriften, Fehlen der erforderlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, Ruhestörung, Fehlverhalten usw., ohne verpflichtet zu sein, der Auftragnehmerin den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 21.4. Die Arbeits- und Ruhezeiten im Rahmen des Projekts und die allgemein oder am Ort des Projekts geltenden, staatlich oder tarifvertraglich anerkannten Ruhetage, Feiertage, Urlaubstage oder sonstigen freien Tage gelten auch für die Auftragnehmerin und ihr Personal, das im Rahmen des Projekts Arbeiten verrichtet. Für etwaige der Auftragnehmerin dadurch entstehende Schäden kann STAHL nicht in Regress genommen werden. Letzteres gilt auch dann, wenn durch einen Streik oder andere Umstände auf Seiten von STAHL, der Auftragnehmerin oder Dritter die Dienste der Auftragnehmerin nicht in Anspruch genommen werden können.
- 21.5. Die Auftragnehmerin muss ihren Arbeitnehmern die richtige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und deren (richtigen) Gebrauch überwachen. Die Auftragnehmerin wird dafür sorgen, dass ihre Arbeitnehmer Kenntnis von den vor Ort geltenden Umwelt- und Sicherheitsvorschriften haben und sich an diese halten. Alle daraus resultierenden Gefahren und Kosten gehen zu Lasten der Auftragnehmerin.
- 21.6. Für den Fall, dass die Auftragnehmerin vor Ort versicherungspflichtiges Arbeitsmaterial für die Durchführung des Projekts einsetzt, hat die Auftragnehmerin dafür zu sorgen, dass das versicherungspflichtige Arbeitsmaterial ausreichend gegen Verkehrs- und Arbeitsrisiken versichert ist. Die Auftragnehmerin hat sich davon zu überzeugen, dass angemietete versicherungspflichtige Arbeitsmittel der vorgeordneten Versicherungspflicht genügen.
- 21.7. Erforderliches zugelassenes Material wie Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Hebezeuge und Kleingeräte einschließlich Handwerkzeugen, Messgeräte, Fahrgerüste, Leitern und Tritte usw. werden von der Auftragnehmerin gestellt und sind im Gesamtpreis enthalten.
- 21.8. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass beim An- und Abtransport von Geräten und/oder Materialien sowie bei der Ausführung der Arbeiten keine Bodenverunreinigungen oder Umweltschäden entstehen. Sollten Bodenverunreinigungen oder Umweltschäden entstehen, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, STAHL über diese Verunreinigungen zu informieren sowie den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen.
- 21.9. Die Auftragnehmerin haftet gegenüber STAHL für alle Schäden, die aus einem Handeln oder Unterlassen der Auftragnehmerin resultieren, das gegen diesen Artikel 21 verstößt, und hält STAHL schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter.
22. **Mehrarbeit**
 - 22.1. Mehrarbeit darf nur nach vorheriger Zustimmung und schriftlicher Befauftragung von Seiten eines autorisierten Vertreters von STAHL durchgeführt werden. STAHL ist zur Bezahlung von Mehrarbeit nur dann verpflichtet, wenn diese durch einen autorisierten Vertreter schriftlich in Auftrag gegeben wurde.
 - 22.2. Die folgenden Arbeiten werden weder als Mehrarbeit oder Zusatzarbeit

angesehen noch von STAHL bezahlt: Arbeiten, die nach vernünftiger Betrachtung zu den in Auftrag gegebenen Arbeiten gehören und dazu dienen, die Arbeiten entsprechend der Art und dem Zweck des Auftrags und unter Einhaltung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Werk auszuführen.

23. Ausführung durch Dritte, Auslagerung

23.1. Wenn die Auftragnehmerin mit Zustimmung von STAHL im Sinne von Artikel 11.2 die Ausführung der Arbeiten oder eines Teils davon an einen Dritten überträgt oder untervergibt, muss die Auftragnehmerin hierüber unverzüglich einen schriftlichen Vertrag schließen. Die Bedingungen dieses Vertrags müssen dem zwischen STAHL und der Auftragnehmerin

über die Ausführung der Arbeiten geschlossenen Vertrag entsprechen, wobei die Auftragnehmerin und der Dritte sinngemäß die (rechtliche) Stellung von STAHL beziehungsweise der Auftragnehmerin einnehmen.

23.2. Die Übertragung/Auslagerung lässt die Verpflichtungen, die der Auftragnehmerin aus dem Vertrag gegenüber STAHL obliegen, unberührt.

23.3. Unbeschadet der Regelung in Artikel 20.1, 20.2 und 20.3 ist die Auftragnehmerin ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von STAHL nicht befugt, entsandte Arbeitskräfte einzusetzen. Bei einer Auslagerung der Arbeiten oder Entleihung von Arbeitskräften im oben genannten Sinne ist die Auftragnehmerin verpflichtet, sich an die gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet der Entleiher-, Ketten- und Auftraggeberhaftung zu halten.

Dokument: Allgemeine Einkaufsbedingungen, Stand: 30. Juli 2020